

**Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Eching**

**am Montag, den 04.03.2013 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.**

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**

Schriftführer: **Marcus Koslow**

**Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.**

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

## I. Öffentlicher Teil

### **1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.02.2013**

Die Sitzungsniederschrift vom 18.02.2013 wird genehmigt.

**Beschluss:**

**15 / 0**

### **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 26**

**Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung in der Zeit vom 27.01.2013 bis 27.02.2013 zum Vorentwurf in der Fassung vom 14.01.2013) und Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Auslegung des Vorentwurfs in der Fassung vom 14.01.2013 in der Zeit vom 24.01.2013 bis 27.02.2013)**

Mit Beschluss vom 09.07.2012 hat der Gemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 26 beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 14.01.2013 dem Vorentwurf des geänderten Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 26; in der Fassung vom 14.01.2013 zu.

**Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:**

- Landratsamt Landshut – Wasserwirtschaft
- Landratsamt Landshut – Immissionsschutz
- Staatliches Bauamt Landshut, Fachbereich Straßenbau
- Regionaler Planungsverband
- Vermessungsamt Landshut

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Gemeinde Vilsheim
- Gemeinde Tiefenbach
- Planungsbüro Kargl
- E.ON Netz GmbH Bamberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH

**Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:**

**Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.**

- Landratsamt Landshut – Tiefbauamt, Rottenburg, geantwortet am 29.01.2013
- Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde, geantwortet am 27.02.2013
- Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, geantwortet am 19.02.2013
- Landratsamt Landshut – Bauleitplanung, SG 44, geantwortet am 20.02.2013
- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt, geantwortet am 30.01.2013
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau, geantwortet am 29.01.2013
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, geantwortet am 21.02.2013
- Bayerisches Forstamt - geantwortet am 20.02.2013
- Industrie- und Handelskammer Niederbayern, geantwortet am 20.02.2013
- Handwerkskammer – geantwortet am 22.02.2013
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut, geantwortet am 18.02.2013
- Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut, geantwortet am 27.02.2013
- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, geantwortet per Email am 15.02.2013
- E.ON Bayern AG, Altdorf, geantwortet am 18.02.2013
- Stadt Landshut - geantwortet am 31.01.2013
- Stadt Moosburg, geantwortet am 28.01.2013
- VG Mauern, Gemeinde Wang – geantwortet am 31.01.2013
- Gemeinde Bruckberg – geantwortet am 21.02.2013
- 

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis.

Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

**15 / 0**

**1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:**

**1.1 Wasserwirtschaftsamt Landshut, geantwortet am 20.02.2013**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der vorgelegten Planung grundsätzlich Einverständnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Für die Niederschlagswasserableitung ist ein entsprechendes wasserrechtliches Verfahren vor Baubeginn abzuschließen. Die Detailplanung sollte vor Antragseinreichung am LRA mit uns abgestimmt werden. Damit kann das Verfahren beschleunigt werden.</p> <p>Unter E.2.4 sollten lieber die einschlägigen technischen Regelungen für die eher wahrscheinliche Ableitung des Niederschlagswasser angegeben werden, als für die sehr unwahrscheinliche Versickerung.</p> <p>Für die Ableitung und Rückhaltung gelten insbesondere DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“.</p>	<p>Eine wasserrechtliche Genehmigung wird von Seiten der Gemeinde vor Erschließungsbeginn eingeholt. Die Detailplanung dazu wird vor Antragseinreichung mit dem WWA Landshut abgestimmt.</p> <p>Diese Anregung betrifft nicht die Flächennutzungsplanänderung, sondern den Bebauungsplan. Dort werden die Hinweise unter E.2.4 wie vorgeschlagen geändert.</p>
<p><b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>15 / 0</b></span></p>	

<b>1.2 Landratsamt Landshut, Brandschutzdienststelle – geantwortet am 17.02.2013</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauliche Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.</li> <li>2. Die Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, einschließlich der Zufahrten müssen entsprechend ausgeführt werden. (Richtlinie für die Feuerwehr ,DIN 14090)</li> <li>3. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass der so genannte Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist-Durchmesser mindestens (18mtr.)</li> <li>4. Jeder Aufenthaltsraum muss bei Gefahr auf zwei Wegen verlassen werden können. Wenn die Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 mtr. über dem Gelände liegt, müssen entweder mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenräume oder ein Sicherheitstreppenhaus vorgesehen werden.</li> <li>5. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr anleiterbar sein .Bei liegenden Dachfenstern bestehen Bedenken.</li> <li>6. Hydranten sind nach DIN 3222 mit B-Abgängen zu versehen. Der Abstand der Hydranten soll im Bereich zwischen 100-200 mtr. liegen.</li> <li>7. Die Wasserversorgung ist so auszulegen, dass bei gleichzeitiger Benützung von zwei</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Flächennutzungsplanänderung. Die Anregungen und Anforderungen werden im Rahmen der Genehmigungsplanung / Bauantrag berücksichtigt</p>

<b>1.2 Landratsamt Landshut, Brandschutzdienststelle – geantwortet am 17.02.2013</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>nächst-liegenden Hydranten (Über- oder Unterflur) ein Förderstrom von mindestens 800 ltr/min über 2 Std. bei einer Förderhöhe von 1.5 bar erreicht wird.</p> <p>8. Die Hydranten sind außerhalb des Trümmer-schattens am Fahrbahnrand zu errichten.</p> <p>9. Die Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr muss jeweils den Erfordernissen angepasst sein.</p> <p>10. Weitere Forderungen, die anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren bleiben auf Grund der besonderen Vorkommnisse vorbehalten.</p>	
<p><b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>15 / 0</b>

<b>1.3 Regierung von Niederbayern, geantwortet am 25.02.2013</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Eching beabsichtigt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Schulstandortes in Kronwinkl zu schaffen. Dazu sollen der rechtskräftige Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan „An der Schule“ geändert werden.</p> <p><b>Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Erhaltung und dem weiteren Ausbau eines den pädagogischen Anforderungen entsprechenden Netzes leistungsfähiger Angebote für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern kommt besondere Bedeutung zu. Die Unterstützung der Realisierung der Wahlfreiheit der Eltern sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und in angemessener Erreichbarkeit bestehendes Kinderbetreuungsangebot ist anzustreben. Zu diesen Betreuungsformen zählen Krippen, Kindergärten, Horte und sonstige alters-</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>1.3 Regierung von Niederbayern, geantwortet am 25.02.2013</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>übergreifende Einrichtungen, sowie die Tagespflege (LEP B III 2.1.2.1 G).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (LEP B VI 1.1 Z).</li> <li>• Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden (LEP B VI 1.5 G).</li> </ul> <p><b>Auslegung</b> Die besondere Bedeutung, die gemäß LEP-Grundsatz B III 2.1.2.1 der Erhaltung und dem weiteren Ausbau eines den pädagogischen Anforderungen entsprechenden Netzes leistungsfähiger Angebote für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zukommt, wurde im Rahmen der vorliegenden Planungen berücksichtigt. Die neu auszuweisenden Gemeinbedarfsflächen grenzen direkt an das bestehende Schulzentrum an. Die Anbindung dieser Flächen an das bestehende Schulzentrum ist aus städtebaulicher Sicht vertretbar. Auf Grund der exponierten Lage des Vorhabens am Ortseingang von Kronwinkl und um dem LEP-Grundsatz B VI 1.5 gerecht zu werden, sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung besteht Einverständnis mit den vorliegenden Planungen.</p>	<p>Die landschaftliche Einbindung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landshut.</p>
<p><b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p>	<p><b>15 / 0</b></p>

<b>1.4 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, geantwortet am 27.02.2013</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Zur Begründung Pkt. 3.4 Wasserversorgung (Seite 9)</b> Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 /</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Anregungen und Hinweise betreffen</p>

9201- 0, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich aus den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen mit Trink- und Brauchwasser (siehe beiliegenden Plan) versorgt werden kann.

Aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich zur Schule in DN 80 PVC bis DN 100

PVC, ist der Anschluss, innerhalb des Geltungsbereiches, an die Wasserversorgung möglich.

Für Leitungen auf privatem Grund ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen.

Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.

Es wird gefordert, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 404. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zum Anschluss an die Wasserversorgung, im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen durch die Gemeinde Eching, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen,

Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit von hier aus die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde Eching und den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

### **Brandschutz**

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich, stehen rechnerisch für den Brandschutz 13,33 l/s (~ 48 m<sup>3</sup>/h) mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mind. 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und

primär die Objekt- und Erschließungsplanung und nicht das Flächennutzungsplandeckblatt.

Kenntnisnahme

Diese Forderung ist im Bebauungsplan, textliche Hinweise, E.3.2 bereits ausführlich aufgeführt.

Kenntnisnahme

<p>es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p><b>Erschließungskosten</b></p> <p>Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet.</p> <p>Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich.</p> <p>Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des geänderten Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 26 in Eching eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Versorgungsleitung verläuft außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Dem Zweckverband wird zu gegebener Zeit eine rechtskräftige Ausfertigung des Flächennutzungsplandeckblattes Nr. 26 zugesandt.</p>
<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>15 / 0</b></span></p>	

<p><b>1.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München – geantwortet am 11.02.2013</b></p>	
<p>Stellungnahme</p> <p><b><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u></b></p> <p>In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:</p> <p>D-2-7538-0170 Vermutlich verebnetes unregelmäßiges Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung im Luftbild.</p> <p><b>Gemäß Art. 7.1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen. Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.</b></p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der vermuteten Bodendenkmäler wird die Gemeinde rechtzeitig vor Baubeginn eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beantragen.</p> <p>Die Begründung, Punkt 2.3 Denkmalschutz, wird entsprechend geändert und ergänzt.</p>

rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung des Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[http://www.blfd.bayern.de/download\\_area/texte/index.php](http://www.blfd.bayern.de/download_area/texte/index.php)  
(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Kenntnisnahme

**Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Begründung wird entsprechend geändert und ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:**

15 / 0



<b>2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
keine	Kenntnisnahme
<b>Beschluss:</b> Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.	
<b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>15 / 0</b></span>	

Der Gemeinderat beschließt zum 26. Deckblatt des Flächennutzungsplanes den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen zuzustimmen.

Die beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro EGL in das 26. Deckblatt des Flächennutzungsplanes einzuarbeiten. Die überarbeitete Entwurfsfassung erhält das Datum 04.03.2013.

**Beschluss:** **15 / 0**

### **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 26**

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss -

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) durchzuführen.

**Beschluss:** **15 / 0**

### **4. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Änderung des Bebauungsplanes „An der Schule“ durch Deckblatt-Nr. 01**

**Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung in der Zeit vom 24.01.2013 bis 27.02.2013 zum Vorentwurf in der Fassung vom 14.01.2013) und Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Auslegung des Vorentwurfs in der Fassung vom 14.01.2013 in der Zeit vom 24.01.2013 bis 27.02.2013)**

Mit Beschluss vom 09.07.2012 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Schule“ Deckblatt Nr. 01; beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 14.01.2013 dem Vorentwurf des Bebauungsplans „An der Schule“ Deckblatt Nr. 01; in der Fassung vom 14.01.2013 zu.

<b>Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:</b>

- Landratsamt Landshut – Wasserwirtschaft
- Regionaler Planungsverband
- Vermessungsamt Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Gemeinde Vilsheim
- Gemeinde Tiefenbach
- Landratsamt Landshut – Immissionsschutz
- Staatliches Bauamt Landshut, Fachbereich Straßenbau
- Planungsbüro Kargl
- E.ON Netz GmbH Bamberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH

**Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:**

**Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.**

- Landratsamt Landshut – Tiefbauamt, Rottenburg, geantwortet am 29.01.2013
- Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde, geantwortet am 27.02.2013
- Landratsamt Landshut – Bauleitplanung, SG 44, geantwortet am 20.02.2013
- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt, geantwortet am 30.01.2013
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau, geantwortet am 29.01.2013
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, geantwortet am 21.02.2013
- Bayerisches Forstamt - geantwortet am 20.02.2013
- Industrie- und Handelskammer Niederbayern, geantwortet am 20.02.2013
- Handwerkskammer – geantwortet am 22.02.2013
- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, geantwortet per Email am 15.02.2013
- E.ON Bayern AG, Altdorf, geantwortet am 18.02.2013
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut, geantwortet am 18.02.2013
- Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut, geantwortet am 27.02.2013
- Stadt Landshut - geantwortet am 31.01.2013
- Stadt Moosburg, geantwortet am 28.01.2013
- VG Mauern, Gemeinde Wang – geantwortet am 31.01.2013
- Gemeinde Bruckberg – geantwortet am 21.02.2013
- 

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis.

Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

**15 / 0**

**1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:**

**1.1 Wasserwirtschaftsamt Landshut, geantwortet am 20.02.2013**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der vorgelegten Planung grundsätzlich Einverständnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Für die Niederschlagswasserableitung ist ein	Eine wasserrechtliche Genehmigung wird von

<p>entsprechendes wasserrechtliches Verfahren vor Baubeginn abzuschließen. Die Detailplanung sollte vor Antragseinreichung am LRA mit uns abgestimmt werden. Damit kann das Verfahren beschleunigt werden.</p> <p>Unter E.2.4 sollten lieber die einschlägigen technischen Regelungen für die eher wahrscheinliche Ableitung des Niederschlagswasser angegeben werden, als für die sehr unwahrscheinliche Versickerung.</p> <p>Für die Ableitung und Rückhaltung gelten insbesondere DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“.</p>	<p>Seiten der Gemeinde vor Erschließungsbeginn eingeholt. Die Detailplanung dazu wird vor Antragseinreichung mit dem WWA Landshut abgestimmt.</p> <p>Die Hinweise unter E.2.4 werden wie vorgeschlagen geändert.</p>
<p><b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die textlichen Hinweise werden gemäß Anregungen geändert.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>15 / 0</b></span></p>	

<b>1.2 Landratsamt Landshut, Brandschutzdienststelle – geantwortet am 17.02.2013</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauliche Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.</li> <li>2. Die Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, einschließlich der Zufahrten müssen entsprechend ausgeführt werden. (Richtlinie für die Feuerwehr ,DIN 14090)</li> <li>3. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass der so genannte Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist- Durchmesser mindestens (18mtr.)</li> <li>4. Jeder Aufenthaltsraum muss bei Gefahr auf zwei Wegen verlassen werden können. Wenn die Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 mtr. über dem Gelände liegt, müssen entweder mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenräume oder ein Sicherheitstreppehaus vorgesehen werden.</li> <li>5. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr anleiterbar sein .Bei liegenden Dachfenstern bestehen Bedenken.</li> <li>6. Hydranten sind nach DIN 3222 mit B-Abgängen zu versehen. Der Abstand der Hydranten soll im Bereich zwischen 100-200 mtr. liegen.</li> <li>7. Die Wasserversorgung ist so auszulegen, dass bei gleichzeitiger Benützung von zwei</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft überwiegend nicht den Bebauungsplan, die Anregungen und Anforderungen werden im Rahmen der Genehmigungsplanung / Bauantrag berücksichtigt.</p>

<b>1.2 Landratsamt Landshut, Brandschutzdienststelle – geantwortet am 17.02.2013</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>nächst-liegenden Hydranten (Über- oder Unterflur) ein Förderstrom von mindestens 800 ltr/min über 2 Std. bei einer Förderhöhe von 1.5 bar erreicht wird.</p> <p>8. Die Hydranten sind außerhalb des Trümmer-schattens am Fahrbahnrand zu errichten.</p> <p>9. Die Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr muss jeweils den Erfordernissen angepasst sein.</p> <p>10. Weitere Forderungen, die anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren bleiben auf Grund der besonderen Vorkommnisse vorbehalten.</p>	
<p><b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>15 / 0</b>

<b>1.3 Regierung von Niederbayern, geantwortet am 25.02.2013</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Eching beabsichtigt, die bau-planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Schulstandortes in Kronwinkl zu schaffen. Dazu sollen der rechtskräftige Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan „An der Schule“ geändert werden.</p> <p><b>Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Erhaltung und dem weiteren Ausbau eines den pädagogischen Anforderungen entsprechenden Netzes leistungsfähiger Angebote für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern kommt besondere Bedeutung zu. Die Unterstützung der Realisierung der Wahlfreiheit der Eltern sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbs-tätigkeit durch ein vielfältiges, bedarfsge-rechtes und in angemessener Erreichbarkeit bestehendes Kinderbetreuungs-angebot ist anzustreben. Zu diesen Betreuungs-formen zählen Krippen, Kindergärten, Horte und sonstige altersübergreifende Einrichtungen, sowie die Tagespflege (LEP B III 2.1.2.1 G).</li> <li>• Die Zersiedelung der Landschaft soll ver-</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>1.3 Regierung von Niederbayern, geantwortet am 25.02.2013</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>hindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (LEP B VI 1.1 Z).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden (LEP B VI 1.5 G).</li> </ul> <p><b>Auslegung</b> Die besondere Bedeutung, die gemäß LEP-Grundsatz B III 2.1.2.1 der Erhaltung und dem weiteren Ausbau eines den pädagogischen Anforderungen entsprechenden Netzes leistungsfähiger Angebote für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zukommt, wurde im Rahmen der vorliegenden Planungen berücksichtigt. Die neu auszuweisenden Gemeinbedarfsflächen grenzen direkt an das bestehende Schulzentrum an. Die Anbindung dieser Flächen an das bestehende Schulzentrum ist aus städtebaulicher Sicht vertretbar. Auf Grund der exponierten Lage des Vorhabens am Ortseingang von Kronwinkl und um dem LEP-Grundsatz B VI 1.5 gerecht zu werden, sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung besteht Einverständnis mit den vorliegenden Planungen.</p>	<p>Die landschaftliche Einbindung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landshut.</p>
<p><b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>15 / 0</b></span></p>	

<b>1.4 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, geantwortet am 27.02.2013</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Zur Begründung Pkt. 5.5 Wasserversorgung (Seite 9)</b> Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 / 9201- 0, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de Grundsätzlich wird zugestimmt, dass das geplante Gebiet „An der Schule“, Änderung durch Deckblatt 01 (Vorentwurf) aus den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen mit Trink- und Brauchwasser (siehe beiliegenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Anregungen und Hinweise betreffen primär die Objekt- und Erschließungsplanung und nicht den Bebauungsplan.</p>

Plan) versorgt werden kann. Aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich zur Schule in DN 80 PVC bis DN 100 PVC, ist der Anschluss, innerhalb des Geltungsbereiches, an die Wasserversorgung möglich.

Für Leitungen auf privatem Grund ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen.

Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.

Es wird gefordert, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 404. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zum Anschluss an die Wasserversorgung, im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen durch die Gemeinde Eching, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit von hier aus die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde Eching und den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

#### **Brandschutz**

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich „An der Schule“, Änderung durch Deckblatt 01, stehen rechnerisch für den Brandschutz 13,33 l/s (~ 48 m³/h) mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mind. 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.

#### **Erschließungskosten**

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss

Kenntnisnahme.

Diese Forderung ist im textlichen Hinweis E.3.2 bereits ausführlich aufgeführt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

<p>Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet.</p> <p>Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich.</p> <p>Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes „An der Schule“, Änderung durch Deckblatt 01 (Vorentwurf) eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.</p>	<p>Die Versorgungsleitung verläuft außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Dem Zweckverband wird zu gegebener Zeit eine rechtskräftige Ausfertigung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan zugesandt.</p>
<p><b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>15 / 0</b></span></p>	

<b>1.5 Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, geantwortet am 27.02.2013</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>1. Zu Nr. B 5.2 der Festsetzungen durch Planzeichen: Hier werden unter Verwendung des Planzeichens 15.3 der Planzeichenverordnung lediglich Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für Stellplätze festgesetzt, es wird je doch kein Baurecht geschaffen. Sollen die Stellplätze tatsächlich zwingend an auf diesen Flächen errichtet werden, wird empfohlen hier unter Verwendung von Baugrenzen Baufenster für die Stellplätze festzusetzen, da somit nicht die (ggfs. isolierte) Zulassung derselben beantragt werden muss.</p> <p>2. Zu Nr. D.1.1 der Festsetzungen durch Text: Die hier getroffene Festsetzung ergibt keinen klaren Sinn! Hier wird eine maximale Grundflächenzahl festgesetzt und gleichzeitig eine kleinere Grundflächenzahl in einer zu unbestimmten Art und Weise. Der zweite Halbsatz der Festsetzung sollte gestrichen werden und die maximale Grundflächenzahl entsprechend den Gegebenheiten festgesetzt werden.</p> <p>3. Grundsätzlich werden Änderungen von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Stellplätze werden zusätzlich Baufenster festgesetzt.</p> <p>Der zweite Halbsatz der Festsetzung D.1.1 wird gestrichen.</p> <p>Der Bauleitplan wird entsprechend der Anregung als 1. Deckblatt des Bebauungsplans „An der Schule“, Ortsteil Kronwinkl,</p>

Bauleitplänen als Deckblatt bezeichnet. Dies sollte auch vorliegend so gehandhabt werden.	bezeichnet.
<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Planung wird entsprechend dem o.g. Abwägungsvorschlag überarbeitet und ergänzt.	
<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>15 / 0</b>

<b>1.6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München – geantwortet am 11.02.2013</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u></b></p> <p>In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:</p> <p>D-2-7538-0170 Vermutlich verebnetes unregelmäßiges Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung im Luftbild.</p> <p><b>Gemäß Art. 7.1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen. Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.</b></p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung des Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der vermuteten Bodendenkmäler wird die Gemeinde rechtzeitig vor Baubeginn eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beantragen.</p> <p>Die textlichen Hinweise unter Punkt E.1 Bodendenkmalpflege und die Begründung, Punkt 3.8 Denkmalschutz, werden entsprechend geändert und ergänzt.</p>



<p>Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:  <a href="http://www.blfd.bayern.de/download_area/texte/index.php">http://www.blfd.bayern.de/download_area/texte/index.php</a>  (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 &amp; 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p> <p><b><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u></b></p> <p>Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Beschluss:</b>  Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.  Die Begründung und die textlichen Hinweise sind entsprechend dem Abwägungsvorschlag zu ändern und zu ergänzen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>15 / 0</b></span></p>	

<b>2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Keine	Kenntnisnahme
<p><b>Beschluss:</b>  Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <span style="float: right;"><b>15 / 0</b></span></p>	

Der Gemeinderat beschließt zum 1. Deckblatt des Bebauungsplans „An der Schule“, Ortsteil Kronwinkl, den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen zuzustimmen.

Die beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro EGL in das 1. Deckblatt des Bebauungsplans „An der Schule“ einzuarbeiten. Die überarbeitete Entwurfsfassung erhält das Datum 04.03.2013.

**Beschluss:**

**15 / 0**

#### **5. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Änderung des Bebauungsplanes „An der Schule“ durch Deckblatt-Nr. 01**

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss -

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) durchzuführen.

**Beschluss:**

**15 / 0**

#### **6. Teileinziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges – Flur-Nr. 170 der Gemarkung Viecht**

Die Mitglieder des Gemeinderates stellen fest, dass während der dreimonatigen Auslegungsfrist (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG) keine Einwendungen vorgebracht wurden. Ein Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges ist gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen, nachdem dieser Teil des Weges jede Verkehrsbedeutung verloren hat und in der Natur nicht mehr besteht. Die Mitglieder des Gemeinderates befürworten die Teileinziehung und beauftragen die Verwaltung, die Bekanntmachung der Teileinziehung zu veranlassen und das Bestandsverzeichnis entsprechend abzuändern.

**Beschluss:**

**15 / 0**

#### **7. Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges – Flur-Nr. 101 der Gemarkung Viecht**

Die Mitglieder des Gemeinderates stellen fest, dass während der dreimonatigen Auslegungsfrist (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG) keine Einwendungen vorgebracht wurden. Der öffentliche Feld- und Waldweg ist gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen, nachdem dieser Weg jede Verkehrsbedeutung verloren hat und in der Natur nicht mehr besteht. Die Mitglieder des Gemeinderates befürworten die Einziehung und beauftragen die Verwaltung, die Bekanntmachung der Einziehung zu veranlassen und das Bestandsverzeichnis entsprechend abzuändern.

**Beschluss:**

**15 / 0**

#### **8. Bauanträge**

Zum Bauantrag eines Ehepaars aus Altdorf zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Grundstück mit Flur-.Nr. 1869/4 der Gemarkung Haunwang in Haunwang, Schmiedleiten 30 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren wird von den Sitzungsteilnehmern zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:** 14 / 1

Für den Dachüberstand auf den benachbarten gemeindlichen Weg wird eine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

**Beschluss:** 14 / 1

## **9. Vorberatung des Verwaltungshaushalts für das Jahr 2013**

Bürgermeister Held und Kämmerer Koslow besprechen mit den Mitgliedern des Gemeinderates den im Vorfeld zur Verfügung gestellten Entwurf des Verwaltungshaushalts 2013 und gehen auf wesentliche Änderungen zu den Ansätzen und den vorläufigen Ergebnissen des Vorjahres ein. Die endgültige Beschlussfassung wird erst nach Abschluss der Beratungen über den Vermögenshaushalt 2013 erfolgen.

**ohne Beschluss**

## **10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Bürgermeister Held gibt nachfolgend aufgeführte Entscheidungen bekannt, die in einer der nicht öffentlichen Sitzung beschlossen wurden.

Der Honorarvertrag mit der Planungsgruppe Delta Immotec aus Geisenhausen für den Neubau der Kinderkrippe und des Schülerhorts wurde von den Mitgliedern des Gemeinderats genehmigt. Vergeben wurden die Fachplanungen der Gewerke Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen, Lüftungsanlagen, Elektro, Telekommunikation und Förderanlagen.

Weiterhin wurde die Honorarvereinbarung mit der Firma Breu aus Geisenhausen in Bezug auf die Küchenplanung für die Kucheneinrichtung im Zwischengebäude genehmigt.

Der Honorarvertrag mit dem Planungsbüro Bauer Beratende Ingenieure aus Landshut für die Tragwerksplanung beim Neubau der Kinderkrippe und des Schülerhorts wurde von den Mitgliedern des Gemeinderats ebenfalls genehmigt.

Als Prüfsachverständiger für den Brandschutz wurde das Büro BVS aus München beauftragt.

Für das Erstellen eines Bodengutachtens wurde das Grundbaulabor München zu einem Angebotspreis in Höhe von 3.100 Euro beauftragt.

Bei der beschränkten Ausschreibung zur Erschließung des Baugebietes „Viecht-Süd-Erweiterung“ wurden 12 verschiedene Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert und von 10 Firmen wurde ein Angebot abgegeben.

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Auftrag für die Erschließungsarbeiten im Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung – Bauabschnitt I“ an die mindestbietende Firma Hübl aus Velden zum Preis von EUR 574.011,74 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu vergeben. Die Kostenschätzung lag bei 593.256,65 Euro.

**ohne Beschluss**

## **11. Informationen des Bürgermeisters**

*Vom Vorsitzenden werden Informationen zu den nachfolgend genannten Punkten zur Kenntnis gegeben:*

Am Mittwoch, den 13.03.2013 findet um 19:00 Uhr ein Informationsabend zum schnellen DSL/VDSL in der Schlossgaststätte Kronwinkl statt. Einladung erfolgt über die Tagespresse und über die gemeindliche Homepage.

Seit 04.03.2013 nimmt die Firma Hübl aus Velden im Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“ den Humusabtrag vor und die Firma DIGIT aus Peinting sondiert das Gelände in Bezug auf Bodendenkmäler.

Mit der Beweissicherung für die erstellten Wohngebäude im Umkreis von 60 Meter der geplanten Straßen im Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“ wurde ebenfalls am 04.03.2013 begonnen.

Ab 16.04.2013 bietet der Schachclub Moosburg in den Aufenthaltsräumen der Doppelturnhalle jeden 1. und 3. Dienstag im Monat Schachabende an. Beginn ist jeweils um 19:00 Uhr.

Jagdpächter Franz Kaiser hat den gesamten Gemeinderat zum Jagdessen am 08.03.2013 ins Gasthaus Forster am See eingeladen.

*Von den Mitgliedern des Gemeinderates wird folgendes Thema zur Sprache gebracht:*

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt nach, ob in der letzten Zeit öfter Probleme bei der Umsetzung bzw. Buchung des schnellen Internets aufgetreten sind.

**ohne Beschluss**

.....  
Vorsitzender  
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....  
Schriftführer  
Marcus Koslow